

# **Satzung**

## **über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Moosinning besonders verdient gemacht haben**

Die Gemeinde Moosinning erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 24.07.2020 die folgende Satzung:

Gemäß dieser Satzung ehrt die Gemeinde Einzelpersonen oder Gruppen, die das gesellschaftliche, sportliche, kulturelle, kirchliche, wissenschaftliche oder soziale Leben der Gemeinde wesentlich mit gestaltet, sich durch besonderen Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet, bzw. durch herausragende Leistungen das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.

### **§ 1 Verleihung**

Die Gemeinde Moosinning verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben,

- a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO
- b) die Bürgermedaille mit Ordensspange und Ehrennadel

der Gemeinde Moosinning.

### **§ 2 Ernennung zum Ehrenbürger**

- (1) Persönlichkeiten, die sich in außerordentlich hohem Maße um das Wohl der Gemeinde Moosinning verdient gemacht haben oder die durch besonders außergewöhnliche und herausragende Leistungen das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

### **§ 3 Bürgermedaille mit Ordensspange und Ehrennadel**

- (1) Die Gemeinde ehrt Persönlichkeiten, die
  - a) sich um sie besonders verdient gemacht haben oder
  - b) die drei volle Wahlperioden dem Gemeinderat angehört haben durch Verleihung der Bürgermedaille.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt und hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Beschriftung „Gemeinde Moosinning“ und auf der Rückseite die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.
- (3) Der Träger erhält zusätzlich eine Spange in den Gemeindefarben, die mit oder ohne Medaille am Revers getragen wird sowie eine Ehrennadel.
- (4) Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat: „... hat sich um die Gemeinde Moosinning verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen. Moosinning, den ..., Erster Bürgermeister.“

#### **§ 4 Ehrungsvorschläge**

Vorschläge für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Bürgermedaille mit Ordensspange und Ehrennadel können von jedem Bürger der Gemeinde Moosinning eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an die Gemeindeverwaltung zu richten.

#### **§ 5 Verleihung**

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats in nicht öffentlicher Sitzung.

#### **§ 6 Eigentum und Recht der Erben**

- (1) Die Bürgermedaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 188 Abs. 5 der Bayer. Verfassung. Die Ehrennadel ist zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.
- (2) Mit der Aushändigung der jeweiligen Auszeichnung geht diese in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie bleibt auch nach dessen Tode den Erben zum Andenken, ohne dass einer der Erben das Recht erwirbt, die Auszeichnung zu tragen.

#### **§ 7 Widerruf**

- (1) Die Gemeinde kann die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Bürgermedaille mit Ordensspange und Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Die Ehrenbürgerurkunde bzw. die Bürgermedaille mit Ordensspange, Ehrennadel und Urkunde sind in diesem Falle an die Gemeinde Moosinning zurückzugeben.

#### **§ 8 Anzahl der geehrten Persönlichkeiten**

Es dürfen jeweils höchstens

- a) 5 lebende Personen Ehrenbürger sein
- b) 25 lebende Personen Inhaber der Bürgermedaille mit Ehrennadeln sein.

Wird einem Inhaber der Bürgermedaille die Ehrenbürgerschaft verliehen, so entfällt hierfür die Sperre nach Buchstabe b).

#### **§ 9 Personenkreis**

Die Ehrungen der Gemeinde werden in der Regel nur an Persönlichkeiten verliehen, die in der Gemeinde Moosinning wohnen. In besonderen Ausnahmefällen können die Ehrungen auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht in der Gemeinde wohnen, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Moosinning dies rechtfertigen.

## **§ 10 Gemeinsame Vorschriften**

- (1) Die nach dieser Satzung Ausgezeichneten Träger der Ehrenbürgerschaft und Inhaber der Bürgermedaille werden
  - a) zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Moosinning eingeladen.
  - b) zu allen öffentlichen gemeindlichen Veranstaltungen geladen.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille“ vom 01.08.1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Moosinning, den 15.03.2021



Georg Nagler  
Erster Bürgermeister